



Brüssel, den 13. Oktober 2016
(OR. en)

13131/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0237 (NLE)**

**SCH-EVAL 172
ENFOPOL 339
COMIX 659**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Oktober 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	12627/16
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Liechtenstein festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Liechtenstein gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 3253] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie vorbildliche Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Rechtsvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit sind in Liechtenstein fest etabliert und werden von der Polizei bei ihrer täglichen Arbeit angewandt. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern beruht auf gut funktionierenden Verbindungen. Besonders hervorzuheben ist der trilaterale Polizeikooperationsvertrag mit Österreich und der Schweiz, der einen einheitlichen Rechtsrahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern schafft. Nach Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung des Vertrags wird die Kooperation noch weiter vertieft werden können.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass alle festgestellten Mängel so rasch wie möglich behoben werden. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlungen übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Bewertung einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen mit Angaben zu möglichen weiteren Verbesserungen –

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

- (1) die technische Konfiguration der Fachapplikation EneXs überarbeiten, um die Abfrageergebnisse bei Verwendung der Transliterationstabelle zu optimieren;
- (2) die Personalausstattung des Fachbereichs Internationale Polizeikooperation angesichts der Arbeitsbelastung im Hinblick auf eine mögliche Personalaufstockung überprüfen;
- (3) erwägen, der Landesnotruf- und Einsatzzentrale Zugang zu SIENA zu geben, um sicherzustellen, dass empfangene SIENA-Nachrichten außerhalb der Arbeitszeiten des Fachbereichs Internationale Polizeikooperation überprüft werden können.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
